



A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Universität für Bodenkultur Wien
University of Agricultural Sciences, Vienna

Gregor-Mendel-Straße 33, A-1180 Wien
Tel: (+43/1) 476 54/1001 DW
(+43/1) 478 91 11
Fax: (+43/1) 476 54/1005 DW
E-mail: Rektorat @ mail.boku.ac.at

Der Rektor

Sachbearbeiter:
Dr. Gälzer

450.16/3-97

28. April 1997

Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz
Stellungnahme
Bezug: GZ 68159/35-I/D/7/97

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	22 -GE/19. P7
Datum:	5. MAI 1997
Verteilt	6. 5. 97 ✓

J. Gälzer

Die Universität für Bodenkultur Wien nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

ad Z. 11 (§ 20 Abs. 3 bis 6):

Die in Abs. 6 vorgesehene individuelle Festlegung der Zuständigkeit eines Senates der Studienbeihilfenbehörde durch den Leiter der Studienbeihilfenbehörde erscheint verzichtbar, wenn im Gesetz selbst geregelt wird, daß jene Universität, die den Bescheid über das studium irregulare bzw. das individuelle Diplomstudium erlassen hat (es ist jene Universität, bei der der Schwerpunkt des Studienganges liegt) auch über Vorstellungen von Studierenden zu entscheiden hat.

ad Z. 15 (§ 49 Abs.1):

Aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ergibt sich die Absicht, eine inhaltliche und sprachliche Anpassung an das Universitäts-Studiengesetz vornehmen zu wollen. Nach dem Uni-StG gibt es keine Beurlaubung mehr.


ad Z 23 und 24:

Die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen belegen die Schwierigkeit, Rechtssicherheit für den Normunterworfenen zu schaffen. Das Studienförderungsgesetz regelt nur die Zuständigkeit für die Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien. Indem man für die Zuerkennung dieser Stipendien keine ausdrückliche Regelung trifft, sondern - wie im vorliegenden Gesetzesentwurf - auf das Organisationsrecht verweist, das ebenfalls keine ausdrückliche Regelung dafür vorsieht, muß auf interpretativem Wege ein zuständiges Organ für die Zuerkennung der Stipendien gefunden werden.

Bemerkenswert ist, daß - bei gleicher Rechtslage - noch vor wenigen Wochen in einer Rechtsauskunft des Ministeriums jenes Organ für zuständig gehalten wurde, das die Ausschreibung durchzuführen hat (an der BOKU ist dies das Universitätskollegium), nunmehr in den Erläuterungen plötzlich der Studiendekan als zuständig angesehen wird. Diese unterschiedliche rechtliche Beurteilung innerhalb kurzer Zeit ist wohl ein Indiz dafür, daß eine eindeutige gesetzliche Regelung zweckmäßig wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'L' followed by a vertical line and a flourish.

Ord.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Dr.h.c. L. März
Rektor